

19.02.87

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Mit der Verordnung wird außerdem neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Anforderungen aus neuen Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.02.87

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 720 03 - DÜ 23/87

Bonn, den 18. Februar 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung
der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1, 2 und 4 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom

28. April 1986 (BGBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk, Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk, Kohlensäurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensäurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat), Kohlensäurer Kalk mit Phosphat (Kohlensäurer Magnesiumkalk mit Phosphat), organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem Chromgehalt bis 0,8 %, Kupferdünger, Kupferkobaltdünger, Spurennährstoff-Mischdünger (auch wasserlöslich), Eisen-Kupfer-Mangan-Mischdünger, Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger, Spurennährstoff-Mischdünger-Lösungen und Natur- und Hilfsstoffe dürfen noch bis zum 31. Dezember 1988 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Datum der Verkündung geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs "Ammoniumnitrat", die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn

1. sie hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
2. den in Anhang IV Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.";

...

b) in Abschnitt 1 Nr. 2.8 wird bei der Position "Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium" Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"16 % P_2O_5

6 % MgO ";

c) in Abschnitt 1 Nr. 2.9 wird bei der Position "Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk" Spalte 5 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) kohlensaurem Kalk mit folgender Mahlfeinheit:

mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm,

mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm";

d) in Abschnitt 1 Nr. 2.9 wird bei der Position "Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk" Spalte 5

Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit folgender Mahlfeinheit:

mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm,

mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm";

e) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)" wie folgt geändert:

aa) In Spalte 5 wird der mit den Worten "Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins" beginnende Absatz wie folgt gefaßt:

"Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins:

mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm,

mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm";

bb) in Spalte 6 wird der Absatz "die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 5 ist anzugeben;" gestrichen;

...

- f) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)" wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 5 wird der mit den Worten "Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins" beginnende Absatz wie folgt gefaßt:
- "Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins:
mindestens 97 % Siebdurchgang bei 1,0 mm,
mindestens 70 % Siebdurchgang bei 0,315 mm";
- bb) in Spalte 6 werden im letzten Absatz die Worte "Art des Ausgangsgesteins und der" gestrichen;
- g) in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wird bei der Position "Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)" in Spalte 6 in der letzten Zeile die Zahl "1,0" durch die Zahl "1,6" ersetzt;
- h) in der Vorbemerkung zu Abschnitt 3 wird im dritten Satz die Zahl "0,8" durch die Zahl "0,5" ersetzt;
- i) in Abschnitt 3 wird bei der Position "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" die Spalte 5 nach dem Wort "formaldehydharnstoff," wie folgt gefaßt:
- "auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl";

...

j) in Abschnitt 3 wird nach der Position "Organisch-mineralischer NP-Dünger" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Organisch-mineralischer NK-Dünger mit Magnesium	5 % N 5 % K ₂ O 2 % MgO insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Wasserlösliches Kaliumoxid; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Kali- und Magnesiumdüngern	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinusöl, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

...

k) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Kupferdünger" Spalte 6 wie folgt gefaßt:

"Der Bleigehalt darf 0,3 % und der Zinkgehalt 3 % nicht überschreiten; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben";

l) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Kupferkobaltdünger" Spalte 6 wie folgt gefaßt:

"Der Bleigehalt darf 0,3 % und der Zinkgehalt 3 % nicht überschreiten";

m) in Abschnitt 4 Buchstabe C werden die Positionen "Spurennährstoff-Mischdünger, wasserlöslich", "Spurennährstoff-Mischdünger", "Eisen-Kupfer-Mangan-Mischdünger", "Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger" und beide Positionen "Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung" gestrichen; nach der Position "Zinkdünger" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Spurennährstoff-Mischdünger; die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen"	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Durchgang durch Prüfsiebgewerbe: mindestens 98 % bei 1,0 mm, mindestens 70 % bei 0,16 mm	a) wasserlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze; auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure oder Diäthylentriamin-pentaessigsäure b) bor- und metallhaltige Stoffe in wasser- und nicht wasserlöslicher Form	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; der zur Herstellung verwendete Chelator ist anzugeben; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b ist die Art des Ausgangsmaterials anzugeben; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten

...

Spurennährstoff- Mischdünger- Lösung; die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzu- fügen	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Wasserlösliches Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliches B, Fe, Cu, Mn, Mo, Zn	wasserlösliche Salze oder Chelate; Lösen wasserlöslicher Spurenelementsalze in Wasser, auch Zuge- ben von Äthylendiamin- tetraessigsäure, Diäthylentriamin- penta-essigsäure, Organophosphonsäure oder Zitronensäure	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 ge- nannten Spurennähr- stoffe enthalten; der zur Herstellung ver- wendete Chelator ist anzugeben; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten
Eisendünger- Lösung	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessig- säure, Äthylendiamindi-(0)- hydroxyphenyllessigsäure oder Diäthylentriamin-penta-essig- säure "	

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt gefaßt:

"1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichtes in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung."

b) Nummer 2.5 wird wie folgt gefaßt:

"2.5 Torf: Hochmoor oder Niedermoor mit Zersetzungsgrad, ungefährender Anteil an organischer Substanz."

4. In Anlage 4 Nr. 3.1 Buchstabe b wird die Angabe "NPK- und NP-Dünger" durch die Angabe "NPK-, NP- und NK-Dünger" ersetzt; folgende Zeilen werden angefügt:

"Bei Organisch-mineralischem NK-Dünger mit Magnesium

andere Nährstoffe

für Magnesium

0,9 MgO".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Düngemittelverordnung geändert, um sie der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist, wurde angehört. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert. Die Herabsetzung der Grenzwerte für Schwermetalle trägt zum Bodenschutz bei.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Mit der Übergangsregelung wird für Herstellung und Vertrieb die notwendige Anpassungsfrist eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 1)

Die Änderung der Vorbemerkung (Buchstabe a) enthält die infolge der Ablösung der Arbeitsstoffverordnung durch die Gefahrstoffverordnung erforderlichen Anpassungen an die neuen Vorschriften.

Für "Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium" (Buchstabe b) soll durch die Herabsetzung der Mindestgehalte eine größere Auswahl bei den zu verarbeitenden weicherdigen Rohphosphaten ermöglicht werden.

Bei den Typen "Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk", "Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk", "Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat" und "Kohlensaurer Kalk mit Phosphat" (Buchstaben c, d, e, f) werden je nach Gesteinsart (hart, weich, Kreide) unterschiedliche Mahlfineinheiten gefordert. Da zur Mischung mit der Phosphatkomponente ohnehin eine weitgehende Feinmahlung erforderlich ist, um stabile Mischungen zu erreichen, genügt die Festlegung eines einheitlichen Siebdurchganges. Die neuen Werte entsprechen den bisherigen Anforderungen für hartes Gestein. Sie erleichtern die Überwachung. Eine Angabe des Ausgangsgesteins erübrigt sich.

Mit der Änderung der Anforderungen an den Siebdurchgang bei "Konverterkalk mit Phosphat" (Buchstabe g) soll den technischen Gegebenheiten bei der Körnung Rechnung getragen werden.

Die seit langem gebräuchliche Verwendung von Lederabfällen als Stickstoffkomponente für organische Düngemittel ist durch das darin enthaltene Chrom begrenzt. Eine weitere Herabsetzung des Höchstgehaltes an Chrom erscheint im Interesse des Bodenschutzes geboten (Buchstabe h).

Die neue Regelung nach Buchstabe i erweitert die Herstellungsbasis für "Organisch-mineralische NPK-Dünger" und trägt spezifischen Bedürfnissen des Hobby-Gartenbaues Rechnung.

Der Düngemitteltyp "Organisch-mineralischer NK-Dünger mit Magnesium" (Buchstabe j) wurde für den Gartenbaubereich entwickelt; dort kann vielfach infolge hoher P_2O_5 -Gehalte der Böden vorübergehend auf eine Phosphatdüngung verzichtet werden.

Mit der Herabsetzung der Grenzwerte für Blei und Zink bei "Kupferdünger" und "Kupferkobaltdünger" (Buchstaben k, l) soll unter dem Aspekt der Vorsorge ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet werden.

Die Neuregelung für Spurennährstoff-Mischdünger (Buchstabe m) ermöglicht es, dem zunehmenden Bedarf an Spurennährstoff-Kombinationen Rechnung zu tragen, ohne jeweils einen eigenen Typ zulassen zu müssen. Dies entspricht in etwa dem für mineralische Mehrnährstoffdünger gewählten System. Durch die zwei neuen Typen werden sechs zur Zeit zugelassene Typen ersetzt. Die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe in Verbindung mit der Typenbezeichnung gibt dem Anwender eine ausreichende Information; diesem Zweck dient auch die neue Bestimmung, daß eventuell verwendete Chelatoren bei der Kennzeichnung anzugeben sind.

Im Gartenbau und im Weinbau besteht im Interesse einer gezielten Düngung Bedarf an leichter dosierbaren Düngemitteln, hierfür ist neben den bereits zugelassenen Düngemitteltypen die Eisendünger-Lösung entwickelt worden, die nunmehr als Düngemitteltyp zugelassen wird.

Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 2: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes.

...

Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3)

Die Mengenkennzeichnung für Natur- und Hilfsstoffe wird dahingehend geändert, daß für Fertigpackungen ausschließlich die Vorschriften des Eichrechts anzuwenden sind. Diesem Ziel dient auch die Streichung der Vorschrift, daß bei Torf die Entnahmemenge anzugeben ist; diese Vorschrift hatte zu Schwierigkeiten bei der Überwachung geführt. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 4)

Die Liste der Toleranzen wird - soweit erforderlich - um den durch Nummer 2, Buchstabe j neu zugelassenen Düngemitteltyp erweitert.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 2

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten.

03.04.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.